

Zu BASS 15 – 21

Schulformübergreifende Unterrichtsvorgaben –

Sekundarstufe I;

Richtlinien und Lehrpläne;

Kernlehrplan Jüdische Religionslehre

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung

v. 24. 6. 2014 – 53-6.08.01.13-118161

Für die Sekundarstufe I wird hiermit schulformübergreifend erstmalig ein Kernlehrplan für das Fach Jüdische Religionslehre gemäß § 29 i.V.m. § 31 Absatz 2 SchulG (BASS 1 – 1) festgesetzt.

Er tritt zum 1. 8. 2014 für die Klassen 5, 7 und 9 sowie zum 1. 8. 2015 auch für alle übrigen Klassen in Kraft.

Die Richtlinien für die Schulformen in der Sekundarstufe I gelten unverändert fort.

Die Veröffentlichung des Kernlehrplans erfolgt in der Schriftenreihe „Schule in NRW“:

– Heft 5025 Jüdische Religionslehre

Die übersandten Hefte sind in die Schulbibliothek einzustellen und dort auch für die Mitwirkungsberechtigten zur Einsichtnahme bzw. zur Ausleihe verfügbar zu halten.

ABl. NRW. 08/14 S. 390